

Amtliche Abkürzung: 1. KWald VO
Ausfertigungsdatum: 01.12.1977
Textnachweis ab: 01.01.2005
Dokumenttyp: Verordnung

Quelle:



Fundstelle: GBl. 1978, 45
Gliederungs-Nr: 790

**Verordnung des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum
über die Grundsätze für die Betriebsplanung
und ihren Vollzug im Körperschaftswald
(Erste Körperschaftswaldverordnung - 1. KWald VO)
Vom 1. Dezember 1977**

Zum 29.11.2014 aktuellste verfügbare Fassung der Gesamtausgabe

Stand: letzte berücksichtigte Änderung: Überschrift sowie §§ 2, 6, 7 und 8 geändert sowie § 10 neu gefasst durch Artikel 106 des Gesetzes vom 1. Juli 2004 (GBl. S. 469)

Auf Grund von § 53 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 des Waldgesetzes für Baden-Württemberg (Landeswaldgesetz-LWaldG) vom 10. Februar 1976 (GBl. S. 99) wird im Einvernehmen mit dem Innenministerium verordnet:

1. Abschnitt

Anwendungsbereich

§ 1

Diese Verordnung regelt die Grundsätze für die periodische Betriebsplanung und die jährliche Betriebsplanung sowie den Vollzug der Betriebsplanung im Körperschaftswald gemäß § 20 Abs. 1 und §§ 50 und 51 LWaldG.

2. Abschnitt

Periodische Betriebsplanung

§ 2

Aufstellung des periodischen Betriebsplans

(1) Für sämtliche Waldflächen einer Körperschaft ist ein gemeinsamer periodischer Betriebsplan als Forsteinrichtungswerk aufzustellen.

(2) Wird ein periodischer Betriebsplan nach § 50 Abs. 2 LWaldG von der höheren Forstbehörde aufgestellt, ist die Körperschaft rechtzeitig zu unterrichten und anzuhören. Die Körperschaft hat sich insbesondere über die Zielsetzung (§ 46 LWaldG) zu äußern.

(3) Der Entwurf des periodischen Betriebsplans ist nach Abschluß der Planungsarbeiten mit der Körperschaft zu erörtern.

(4) Für den Kirchenwald (§ 54 LWaldG) kann abweichend von Absatz 1 Satz 1 für räumlich getrennte Waldflächen ein besonderer periodischer Betriebsplan aufgestellt werden.

§ 3

Inhalt des periodischen Betriebsplans

(1) Der periodische Betriebsplan enthält die Zustandserfassung, einen Rechenschaftsbericht über den abgelaufenen Planungszeitraum und die mittelfristige Planung zur funktionsgerechten Aufgabenerfüllung des Forstbetriebes. Er enthält insbesondere

1. ein Flächenverzeichnis;
2. eine Erfassung des Waldzustandes durch
 - a) Beschreibung,
 - b) zahlenmäßige Aufgliederung des Holzbodens nach Baumarten oder Baumartengruppen. Holzvorrat, Bestandesalter und Zuwachsverhältnissen sowie
 - c) kartenmäßige Darstellung (Bestandeskarte);
3. die Planung und erforderlichenfalls kartenmäßige Darstellung der
 - a) nachhaltigen Nutzung,
 - b) Verjüngungsverfahren,
 - c) anzubauenden Baumarten (Betriebszieltypenplanung),
 - d) Waldpflegemaßnahmen einschließlich Wertästung,
 - e) Neuanlage von Waldwegen,
 - f) Erholungsmaßnahmen und
 - g) landschaftspflegerischen Maßnahmen.

(2) Der periodische Betriebsplan ist so aufzustellen, daß ihn die Körperschaft auch im Besteuerungsverfahren insbesondere für die Einheitsbewertung heranziehen kann.

§ 4 Planungszeitraum

(1) Der periodische Betriebsplan wird für einen Zeitraum von zehn Jahren aufgestellt; in Forstbetrieben mit einer Waldfläche unter 30 Hektar kann durch die Körperschaftsforstdirektion im Einvernehmen mit der Körperschaft der Zeitraum auf 20 Jahre verlängert werden.

(2) Solange der periodische Betriebsplan nach Ablauf des Planungszeitraums nicht neu aufgestellt ist, ist der bisherige periodische Betriebsplan maßgebend.

§ 5 Zwischenprüfung

Beträgt die Waldfläche einer Körperschaft mehr als 100 Hektar, wird der Vollzug des periodischen Betriebsplans nach Ablauf von fünf Wirtschaftsjahren durch die Körperschaftsforstdirektion überprüft und erforderlichenfalls geändert (Zwischenprüfung). Die Körperschaft hat über vorgesehene Änderungen zu beschließen.

§ 6 Nachhaltige Nutzung

(1) Die nachhaltige Nutzung kann in eine ordentliche Jahresnutzung und in eine Einschlagsreserve unter jeweiliger Aufgliederung nach Vor- und Endnutzung unterteilt werden.

(2) Die Körperschaft teilt der unteren Forstbehörde rechtzeitig mit, wann sie die Einschlagsreserve nutzen will.

§ 7

Vollzug des periodischen Betriebsplans

Am Ende der Planungsperiode hat die untere Forstbehörde Planung und Vollzug einander gegenüberzustellen. Das Ergebnis ist in der darauffolgenden Planungsperiode zu berücksichtigen.

3. Abschnitt

Jährliche Betriebsplanung

§ 8

Inhalt des jährlichen Betriebsplans

(1) Der jährliche Betriebsplan enthält in der Regel Einzelpläne für die Bereiche Holzernte und Nebennutzungen, Kulturen, Forstschutz, Bestandespflege, Wegebau und Wegeunterhaltung, Erholung und Landschaftspflege sowie einen Arbeitsplan. Die untere Forstbehörde teilt der Körperschaft in dem jährlichen Betriebsplan einen Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben mit. Eine bei der Planaufstellung bereits genehmigte außerordentliche Nutzung (§ 52 LWaldG) wird in den jährlichen Betriebsplan zusätzlich aufgenommen.

(2) Der jährliche Betriebsplan kann während des Forstwirtschaftsjahres nach Abstimmung zwischen unterer Forstbehörde und Körperschaft geändert werden, wenn dies betriebliche Gründe, insbesondere Katastrophen oder die Holzmarktlage, erfordern. Besteht ein körperschaftliches Forstamt, hat die Körperschaft dieses zu hören.

§ 9

Nutzungsplan

(1) Der Nutzungsplan legt die Holznutzung des kommenden Forstwirtschaftsjahres, bestandsweise aufgliedert nach Holzsorten, Vor- und Endnutzung und unter Berücksichtigung der örtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse fest. Dabei können Mehr- oder Mindernutzungen gegenüber der ordentlichen Jahresnutzung vorgesehen werden.

(2) Die Mehr- oder Mindernutzung ist der Teil einer Holznutzung, der die ordentliche Jahresnutzung über- oder unterschreitet und während der Laufzeit des periodischen Betriebsplans wieder ausgeglichen wird. Bei Betrieben mit einer Waldfläche von mehr als 50 Hektar ist eine Mehr- oder Mindernutzung gleichmäßig auf die restlichen Jahresnutzungen des Planungszeitraumes zu verteilen.

§ 10

Vollzugsnachweisungen

Die untere Forstbehörde stellt den Vollzug des jährlichen Betriebsplans in Betriebsnachweisungen fest und teilt das Ergebnis der Körperschaft mit. Diese stellt der unteren Forstbehörde ihre Unterlagen über die forstbetrieblichen Einnahmen und Ausgaben zur Verfügung. Die Betriebsnachweisungen sind mit der Jahresrechnung der Körperschaft abzustimmen.

4. Abschnitt

Inkrafttreten

§ 11

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1977 in Kraft.

Stuttgart, den 1. Dezember 1977

Weiser

© juris GmbH